



340.22 VERORDNUNG ZUR VERMIETUNG DER MEHRZWECKHALLE

1. MIETGESUCHE

- ¹ Mietgesuche sind frühzeitig an den Vermieter (Gemeindeverwaltung Schönenbuch) zu richten. Es besteht kein Anspruch, dass dem Mietgesuch entsprochen wird.
- ² Der Gesuchsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein oder für die Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person bezeichnen, welche während dem gesamten Anlass anwesend ist.

2. SORGFALTPFLICHT

- ¹ Mietobjekte sind mit Sorgfalt zu behandeln.
- ² Für alle während der Benutzung verursachten Schäden haftet der Mieter.
- ³ Beschädigungen sind unaufgefordert dem Hauswart zu melden, welcher die notwendigen Reparaturen zu Lasten des Verursachers vornimmt bzw. ausführen lässt.
- ⁴ Bei Schäden an der Geschirrwaschmaschine, anderen Apparaten und sonstigen Einrichtungen infolge Fehlmanipulation oder Unachtsamkeit gehen die Reparaturkosten zu Lasten des jeweiligen Mieters.

3. BRANDSCHUTZ

- ¹ Folgende Personenzahlen dürfen bei der Hallennutzung nicht überschritten werden:
 - 330 Personen bei Bankett (Tische + Stühle)
 - 360 Personen bei Bestuhlung (nur Stühle)
 - 400 Personen bei Nutzung der Halle ohne Mobiliar
- ² Die Fluchtwegtüren und die anschliessenden Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten (Siehe Beilage „Fluchtwegplan“).
- ³ Ein Bankett darf aus maximal 5 Tischreihen gemäss Beilage „Konzept Bestuhlungsplan MZH“ bestehen.
- ⁴ Eine Sitzreihe darf aus maximal 16 Stühlen gemäss Beilage „Konzept Bestuhlungsplan MZH“ bestehen. Diese sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann.
- ⁵ Allfällige Dekorationen müssen vollumfänglich den Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Dekoration im Foyer darf nur aus schwer brennbarem Material bestehen und nicht abtropfend sein.
- ⁶ Die verschiedenen Sicherheits- und Notbeleuchtungen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.



4. ÜBERNAHME / RÜCKGABE

- ¹ Das Mietobjekt wird durch den Hauswart übergeben und wieder zurückgenommen. Die Übergabe erfolgt am Miettag nach Absprache mit dem Hauswart. Die Rücknahme am darauffolgenden Tag spätestens um 12.00 Uhr oder nach Absprache. Ein Vertreter des Mieters hat anwesend zu sein.
- ² Die Mieter sind für das Einrichten, Aufräumen und Herrichten der Möblierung verantwortlich (siehe Beilage „Richtlinien zur Reinigung und Aufräumarbeiten“).
- ³ Die Halle ist besenrein, die übrigen Räume in gereinigtem Zustand zu verlassen (siehe Beilage „Richtlinien zur Reinigung und Aufräumarbeiten“).
- ⁴ Die maschinelle Endreinigung der Halle durch den Hauswart wird dem Mieter mit CHF 150.— in Rechnung gestellt.
Die Nachreinigung durch den Hauswart bei nicht ordnungsgemässer Übergabe des Objektes wird dem Mieter mit CHF 45.— pro Stunde zusätzlich belastet.
- ⁵ Reinigungsmittel und Geschirrtücher werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Es sind ausschliesslich dieser Produkte zu verwenden. Der Mieter haftet für Schäden durch unsachgemässe Reinigung und Verwendung eigener Reinigungsmittel.
- ⁶ Beschädigungen und fehlendes Material werden dem Mieter nachträglich belastet.
- ⁷ Die Abfallentsorgung geht zu Lasten des Mieters.

5. SCHLIESSEN DER ANLAGE

- ¹ Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Verwaltung gegen eine Depotgebühr von CHF 100.—.
- ² Inhaber von Schlüsseln sind für ihren Schliessbereich verantwortlich; ausserdem sind sie dafür besorgt, dass die Fenster geschlossen werden und das Licht gelöscht wird.
- ³ Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt.

6. ARBEITSGRUNDLAGEN UND ARBEITSINSTRUMENTE

- ¹ Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten. Falls der Mieter wünscht, werden mobile Aschenbecher im Aussenbereich durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Leerung dieser Aschenbecher ist Sache des Mieters.
- ² Es dürfen nur die in der Halle vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden. Zusätzliches Mobiliar, welches nicht zum Inventar der Mehrzweckhalle gehört, darf nur in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden. Das Mobiliar der Mehrzweckhalle (insbesondere Stühle und Tische) darf nicht im Aussenbereich genutzt werden.
- ³ Es dürfen nur spezielle, vom Hauswart zur Verfügung gestellte Klebebänder für allfällige Bodenmarkierungen verwendet werden. Schäden an der Bodenversiegelung werden in Rechnung gestellt.
- ⁴ In der Halle und im Eingangsbereich (Foyer) sind keine Tiere erlaubt.
- ⁵ Die Einfahrt zum Feuerwehrmagazin ist freizuhalten.
- ⁶ Der Mieter ist für die Einhaltung der Ordnung, der Auflagen sowie der Nachtruhe in und um das Schulareal verantwortlich.